



Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung verweist zunächst auf die Beantwortung der Anfragen der FDP-Ratsfraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum selben Beratungsgegenstand. Dort wurden der aktuelle Projektstand, das weitere Vorgehen, die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2025 sowie die geplante Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits ausführlich dargestellt. Zu den darüber hinausgehenden Fragestellungen der AfD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anfrage geht in wesentlichen Teilen von der Annahme aus, dass es sich bei der Gesamtschule um ein freiwilliges kommunales Projekt handelt, dessen Realisierung grundsätzlich zur Disposition steht oder rückabgewickelt werden könnte. Diese Annahme trifft nicht zu.

Die Gesamtschule Mettmann wurde auf Grundlage der schulrechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Voraussetzung hierfür war eine verbindliche Elternbefragung, bei der das gesetzlich erforderliche Quorum erreicht wurde. Auf dieser Grundlage wurde die Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt und dauerhaft im örtlichen Schulangebot etabliert.

Die Frage, ob in Mettmann eine Gesamtschule eingerichtet wird, ist damit schulrechtlich abschließend entschieden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Sachverhalt in den vergangenen Jahren gegenüber Verwaltung und Politik mehrfach erläutert und bestätigt.

Unabhängig von der konkreten Schulform besteht darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung des Schulträgers, ausreichende und den pädagogischen Anforderungen entsprechende Schulräume bereitzustellen. Die Stadt ist daher gehalten, die räumlichen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb dauerhaft sicherzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Gesamtschule, ein Gymnasium, eine Realschule oder eine andere Schulform handelt.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die in der Anfrage angeregte Aufgliederung oder Gegenüberstellung hypothetischer Alternativszenarien nicht für zielführend. Eine belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann nur auf Grundlage tatsächlich bestehender rechtlicher und schulorganisatorischer Rahmenbedingungen erfolgen. Fiktive Szenarien, die von einer Aufhebung der bestehenden Schulstruktur ausgehen, bilden keine realistische Entscheidungsgrundlage für die kommunale Investitionsplanung.

Hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen, der langfristigen Raumbedarfe sowie der erforderlichen Schulkapazitäten verweist die Verwaltung auf die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, die in derselben Sitzung vorgestellt wird. Der Schulentwicklungsplan stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Bewertung der zukünftigen Bedarfe aller weiterführenden Schulen in Mettmann dar und bestätigt den bestehenden Handlungsbedarf bei der dauerhaften und bedarfsgerechten Unterbringung der Gesamtschule.

Die Verwaltung konzentriert sich daher entsprechend der bestehenden Beschlusslage auf die Erarbeitung einer belastbaren Entscheidungsgrundlage für die dauerhafte Unterbringung der Gesamtschule. Ziel ist es, den politischen Gremien im vierten Quartal 2026 einen fachlich fundierten Variantenvergleich einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung ergänzend mündlich berichten.

Gez. Sucic

gez. Janseps